vbd. m. Abj. 1.)

ju bevorzugen, und es bleibt deshalb bei der Regel, daß der unter Aufrechnung des Raufpreifes gegen feine Forderung Nichteigentilmer eine Sache nicht wirtfam veräußern fann. Rur bei einer öffentlichen Berfteigerung ober bei einer Beräußerung von Geld oder Inhaberpapieren wird der gutgläubige Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die denn das Berkehrsintereffe verlangt, daß diefe jum fteten daß fich dahinter eine unzuläffige Berpfändung verbirgt, und Austausch bestimmten und vielleicht täglich durch ungezählte Bande gehenden Wertstrager dem gutgläubigen Erwerber unbedingt verbleiben. - Wenn ein gestohlenes ober perlorenes Inhaberpapier, deffen Berluft innerhalb des letten des Geschäftes nur möglich, wenn der Gläubiger felbst oder Jahres im Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ift, an ein Dritter in den Besitz gesetzt und mit der Fortführung einen Banfier oder Geldwechsler gelangt, fo gilt diefer im besfelben betraut wird. Zweifel nicht als gutgläubig (H.B.B. § 367).

8) Ift die veräußerte Sache mit dem Recht eines Dritten, & B. Nießbrauch (B.G.B. § 1030) oder Pfandrecht (B.G.B. § 1204) belaftet, ohne daß der Erwerber davon weiß, fo erlischt das Recht des Dritten bei gutem Glauben des Ermerbers (B G.B. § 936).

y) Alles dies gilt auch bei Beräußerungen durch einen Raufmann im Sandelsbetrieb. Es gilt jedoch, wie schon früher beiläufig erwähnt (S. 3157), auch dann, wenn der Erwerber zwar weiß, daß der Beräußerer nicht Gigentümer ift, wenn er aber gutgläubig annimmt, daß derfelbe zur Berfügung berechtigt fei, - also z. B. wenn er ihn für ben Berfaufstommiffionar ober Sandlungsagenten bes Gigentümers hält (B.G.B. § 366 Abf. 1). Und es gilt im Falle der Belaftung mit dem Recht eines Dritten auch dann, wenn ber Erwerber diefes Recht fannte, aber gutgläubig vermeinte, daß der Beräußerer ohne Borbehalt desfelben über die Sache verfügen dürfe (h.G.B. § 366 Abf. 2); das ift bei Pfandrechten Dritter im Zweifel stets anzunehmen, ba mit bem Burüdgelangen ber Pfandsache an den Schuldner Erlöschen des Pfandrechtes vermutet wird. (B.G.B. § 1253 Abf. 2

2. Gang ähnliche Borichriften gelten für bie Beftellung eines Pfandrechtes an beweglichen Sachen.

a) Diefelbe erfordert einmal Ginigung über die Entftehung des Pfandrechts, und weiter Uebergabe der Gachen in den unmittelbaren Befig des Pfandgläubigers. Uebergabe furger Sand, bei ber ber Pfandgläubiger die ichon früher in seinen Befit gelangten Sachen einfach behält, geniigt auch hier (B.G.B. § 1205 Abf. 1 = H.G.B. a. F. Art. 309 Mr. 1). Bur Berpfändung eines Wechfels oder sonstigen Orderpapieres muß dies außerdem vor der llebergabe indoffiert werden. (B.G.B. § 1292 = S.=G.=B. a. F. Urt. 309 Mr. 2.)

Dagegen fann die llebergabe bier nicht burch Befit = tonstitut ersett werden. Denn das Pfandrecht an bewegfam, wenn der Gläubiger in den Befit der Pfandfache gelangt; es erlischt auch, wenn ber Gläubiger dieselbe an den der Riidgabe vorbehalten wollen (B.G.B. § 1253 Abf. 1) erfennbar und deshalb vertehrsichadlich fein mürde.

Demnach entsteht fein Pfandrecht, wenn ein Raufmann feinem Gläubiger Waren verpfändet, diefelben aber gur Ermöglichung der Fortführung feines Geschäftes in dem letteren behält, - ober wenn er fie fich nach der llebergabe an den Bläubiger zurückgeben läßt. Böllig wertlos find darum die zuweilen in Prozessen auftauchenden Urkunden, in denen der Gläubiger bekennt, das Inventar des Schuldners zum Pfand erhalten, aber leihweise an diesen zurückgegeben zu haben. In etwas geschickterer Fassung pflegen solche Urkunden zu

gefauft und übergeben erhalten, aber dem Schuldner gegen einen Mietzins, der ben Binfen ber ursprünglichen Forderung zu entsprechen pflegt, vermietet und ihm ein Bortaufsrecht jum vorigen Breise zugestanden. Gine folche Bereinbarung Sachen geftohlen oder verloren waren (B.G.B. § 935 Abf. 2); ift zwar möglich; doch werden die Umftande meift ergeben, deshalb wird der Gläubiger zumeift auch in diefem Falle nicht durchdringen. — Gine Berpfändung des ganzen Geschäfts= inventars und Warenbestandes ift ohne fofortige Schliegung

b) Auch gur Berpfandung einer Sache ift ebenfo, wie zu ihrer Beräußerung, nur der Eigentümer (B. B. S 1205) ober ein Dritter mit beffen Buftimmung (BBB § 185) befugt.

a) Doch gilt im Falle ber Berpfandung durch einen Richtberechtigten gleichermaßen ber Sat » Sand muß Band mahren«. Der Empfänger wird alfo Pfandgläubiger, wenn er den Berpfänder gutgläubig für den Gigentumer hielt (B.G.B. § 1207 vbd. m. § 932), und nach Sandelsrecht auch dann, wenn er um das Nichteigentum desselben wußte, ihn aber gutgläubig, 3 B. fraft einer vermeintlichen Buftimmung des Eigentümers, für verfügungsberechtigt bielt (5 G.B. § 366 Abf. 1). Wenn also &. B. ein Privatmann ein entliehenes Buch verfett und ertlart, er thue dies im Auftrage des Eigentümers, jo erwirbt der Empfänger fein Pfandrecht; anders, wenn ein Mätler bei einem gutgläubigen Bankier eine auf Namen lautende Aktie mit der Angabe lombardiert, daß er vom Eigentümer Auftrag habe, ihm darauf Geld zu verschaffen. -

Much dies gilt nicht für geftohlene oder verlorene Sachen mit Ausnahme von Geld und Inhaberpapieren (B & B. § 1207 vbb. m. § 935).

β) Die Berpfändung einer Sache läßt altere Rechte Dritter unberührt. Wenn g. B. die Pfandsache ohne den Willen des Bläubigers an den Schuldner gurudgelangt ift, ober wenn der Schuldner von einer gepfändeten Sache ftrafbarerweise die Siegelmarten entfernt hat, so besteht bas Pfandrecht tropdem fort, und es behält im Falle einer Beiterverpfändung grundfäglich den Borrang vor dem neuen Pfandrecht. Doch ift dies gegen ben gutgläubigen Erwerber bes lettern nicht durchgeführt; derfelbe hat nach dem Sate Dand muß Sand mahren e ben Borrang por bem altern Pfandgläubiger (B G.B. § 1208, H & 366, Abf. 2). —

c) Die Bestimmungen in Artikel 310, 311 des Sandels= gesethuchs a. F. über den Berlauf der für Forderungen aus beiderfeitigen Sandelsgeschäften bestellten Pfander find durch lichen Sachen ift grundsätlich Fauftpfand, d. h. nur wirk- §§ 1233-1246 des Biirgerlichen Gesethuches gegenstandslos geworden. Danach bedarf es jum Berfauf des vertrags: mäßig beftellten Pfandes einer Rlage ober eines gericht= Schuldner zurückgiebt, selbst dann, wenn es die Parteien bei lichen Berfahrens überhaupt nicht mehr. Zwar kann der Gläubiger, der auf Grund des Pfandrechts ein vollftrechares Das hat darin seinen Grund, daß ein Pfandrecht an der im Urteil erwirft hat, die Sache durch den Gerichtsvollzieher Besitz des Schuldners befindlichen Sache für Dritte nicht im Bollstreckungswege versteigern laffen (B.G.B. § 1233 Abj. 2). Aber er fann fie auch ohne Erwirfung eines Bollftredungstitels und ohne gerichtliche Mitwirfung unter Ginhaltung gewiffer Garantievorschriften (B.G.B. S§ 1233 Abf. 1, 1234-1246, S.G.B. § 368 216f. 1) öffentlich verfteigern (B.G.B. § 1235 Abf. 1) oder, wenn fie einen Borfen= oder Marktpreis hat, durch Kursmakler und andere zu öffentlichen Berfteigerungen befugte Berfonen freihandig jum laufenden Breise verkaufen laffen (B.G.B. § 1235 Abf. 2 vbd. m. § 1221).

3. Ginem Pfandrecht nabe verwandt ift bas faufman = besagen: der Gläubiger habe das Inventar vom Schuldner nische Burudbehaltungsrecht. Es steht dem Gläubiger